

Die luxemburgische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben

Die luxemburgische Staatsangehörigkeit kann durch Einbürgerung erworben werden. Mit der Einbürgerung erhält die betroffene Person die mit der Rechtsstellung eines Luxemburgers verbundenen **bürgerlichen und politischen Rechte**. Sie hat nur Auswirkungen auf die Zukunft.

Die Formulare sind **persönlich** bei der **Wohnsitzgemeinde** zusammen mit allen anderen gesetzlich vorgeschriebenen Belegen vorzulegen.

Zielgruppe

Alle Nicht-Luxemburger, die **die unten aufgeführten Bedingungen erfüllen**, können einen Einbürgerungsantrag stellen.

Erfüllen sie diese Bedingungen nicht, bietet sich eventuell die Möglichkeit, die luxemburgische Staatsangehörigkeit durch [Wiedereinbürgerung](#) oder [Option](#) zu erwerben.

Voraussetzungen

Die Einbürgerung steht allen **Volljährigen** offen, vorausgesetzt:

- sie **leben seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig** in Luxemburg. Das letzte Wohnsitzjahr unmittelbar vor dem Einbürgerungsantrag muss ununterbrochen gewesen sein;
- sie [beherrschen die luxemburgische Sprache](#), was durch eine Bescheinigung der bestandenen Prüfung zur Beurteilung der luxemburgischen Sprachkenntnisse belegt werden muss;
- sie haben am Kurs „[Vivre ensemble au Grand-Duché de Luxembourg](#)“ teilgenommen oder die Prüfung über die in diesem Kurs unterrichteten Themen bestanden.

Der Erwerb der luxemburgischen Staatsangehörigkeit ist an eine **Ehrenhaftigkeitsbedingung** geknüpft. Die luxemburgische Staatsangehörigkeit kann demnach **verweigert** werden:

- wenn der Anwärter im Rahmen des Einbürgerungsantrags **falsche Angaben** gemacht, **wichtige Fakten verschwiegen** oder in **betrügerischer Absicht** gehandelt hat **oder**

→ wenn der Anwärter im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland zu einer der folgenden Strafen **verurteilt** wurde:

o wegen eines **Verbrechens** und/oder zu einer **Freiheitsstrafe ohne Bewährung** von mindestens 12 Monaten oder

o zu einer zur **Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe** von mindestens 24 Monaten.

Der einer Verurteilung im Ausland zugrundeliegende Tatbestand muss auch nach luxemburgischem Recht eine strafbare Handlung darstellen, und die Strafe muss gegebenenfalls, außer im Falle einer Rehabilitierung, weniger als 15 Jahre vor dem Einbürgerungsantrag endgültig vollstreckt worden sein.

Kosten

Das Optionsverfahren ist **kostenlos**.

Für die **Erstellung bestimmter Belege**, die im Rahmen des Optionsverfahrens vorgelegt werden müssen, können jedoch **Gebühren erhoben** werden, die von der ausstellenden Behörde festgesetzt werden.

Zum Beispiel:

- können luxemburgische Gemeinden die Zahlung einer Gemeindesteuer als Gegenleistung für Kopien von Personenstandsurkunden verlangen;
- können ausländische Behörden für die Ausstellung von Personenstandsurkunden oder Auszügen aus dem Strafregister Gebühren verlangen.

Vorgehensweise und Details

Optionserklärung beim Standesbeamten

Der Antrag auf Einbürgerung erfolgt vor dem **Standesbeamten der Gemeinde** des **üblichen Wohnsitzortes des Anwärters**. Der Anwärter muss **persönlich** vor dem Standesbeamten erscheinen. Er kann sich dabei von einer Person seiner Wahl unterstützen lassen.

Der **Einbürgerungsantrag** ist vom Anwärter oder seinem gesetzlichen Vertreter zu **unterzeichnen**. Eine Unterschrift durch Vollmacht ist untersagt.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und dem Antrag **alle erforderlichen Unterlagen** beigelegt wurden, beurkundet der Standesbeamte den Einbürgerungsantrag. Er leitet den Antrag direkt und unverzüglich an das Justizministerium weiter.

Sind die Unterlagen **nicht vollständig**, fordert der Standesbeamte den Anwärter auf, die **fehlenden Belege** nachzureichen. Werden sie nicht binnen **3 Monaten** nachgereicht, wird der Einbürgerungsantrag nicht bearbeitet.

Dem Antrag beizufügende Belege

Zur Bekräftigung seines Einbürgerungsantrags muss der Anwärter **dem Standesbeamten folgende Unterlagen vorlegen**:

- eine vollständige Kopie seiner Geburtsurkunde und gegebenenfalls der Geburtsurkunden seiner minderjährigen Kinder;
- eine Kopie seines gültigen Reisepasses und gegebenenfalls der Reisepässe seiner minderjährigen Kinder. Falls er keinen Reisepass besitzt, kann er einen sonstigen Identitätsnachweis oder Reiseausweis vorlegen;
- einen mit Genauigkeit verfassten und vom Anwärter oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichneten [Lebenslauf](#). Der Antragsteller muss:
 - o die Standardvorlage für den Lebenslauf-Fragebogen verwenden;
 - o diese Vorlage vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllen;
 - o den Lebenslauf-Fragebogen unterzeichnen und das Datum der Unterzeichnung angeben;
- gegebenenfalls die dem Justizministerium (*Ministère de la Justice*) erteilte Genehmigung, vor dem endgültigen Einbürgerungsbeschluss [ein Führungszeugnis Nr. 2 aus dem Strafregister zu beantragen](#);
- gegebenenfalls einen Auszug aus dem ausländischen Strafregister oder ein ähnliches Dokument, das von der zuständigen staatlichen Behörde des Landes ausgestellt wurde, in dem der Anwärter ab dem Alter von 18 Jahren während der 15 Jahre unmittelbar vor der Einleitung des Einbürgerungsverfahrens gelebt hat;
- eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung zur Bewertung der Sprachkompetenz im Luxemburgischen;
- eine Bescheinigung über die Teilnahme am Kurs „Vivre ensemble au Grand-Duché de Luxembourg“ oder die in diesem Kurs bestandene Prüfung;
- gegebenenfalls die Genehmigung des Betreuungsrichters, um ein Einbürgerungsverfahren einzuleiten;
- gegebenenfalls den Beschluss des Ministers bezüglich der Freistellung von der Vorlage eines oder mehrerer der erforderlichen Belege. Eine solche Freistellung kann auf begründeten Antrag vom Justizminister bewilligt werden, wobei dieser alleine zuständig ist, um sie zu bewilligen.

Wird ein Dokument verlangt, das **nicht auf Französisch, Deutsch oder Luxemburgisch verfasst** ist, muss der Anwärter zusätzlich eine **Übersetzung** davon in eine dieser 3 Sprachen vorlegen. Diese ist von einem [vereidigten Übersetzer](#) oder einer ausländischen staatlichen Behörde anzufertigen.

Der Standesbeamte beantragt bei der Generalstaatsanwaltschaft ein **Führungszeugnis Nr. 2 aus dem Strafregister**, nachdem er die **entsprechende Genehmigung des Anwärters** eingeholt hat. Es wird empfohlen, dem Standesbeamten das [Genehmigungsformular](#) mindestens **15 Tage** vor dem Erscheinen zur Unterzeichnung des Einbürgerungsantrags im Rathaus zukommen zu lassen. Erteilt der Anwärter diese **Genehmigung nicht**, wird der **Antrag nicht bearbeitet**.

Der Standesbeamte kann **die Beurkundung des Antrags verweigern**. In diesem Fall kann **innen** eines Monats ab Mitteilung der Weigerung **beim Justizminister Widerspruch** eingelegt werden. Ist auch die **Entscheidung des Ministers negativ**, kann vor dem Verwaltungsgericht eine **Anfechtungsklage** eingereicht werden.

Das Ministerium kann die Vorlage **zusätzlicher Unterlagen** verlangen, wenn die vom Anwärter vorgelegten Dokumente für unzureichend oder ungeeignet, um die Erfüllung der Bedingungen zu belegen, erachtet werden.

Bearbeitung des Antrags durch das Justizministerium

Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch die [Staatsangehörigkeitsabteilung](#) (*Service de l'Indigénat*) des Justizministeriums.

Das Justizministerium beantragt bei der Generalstaatsanwaltschaft ein **Führungszeugnis Nr. 2 aus dem Strafregister**, nachdem es die entsprechende Genehmigung des Anwärters eingeholt hat. Erteilt der Anwärter diese **Genehmigung nicht**, wird der **Antrag nicht geprüft**.

Das Justizministerium kann die Vorlage **zusätzlicher Unterlagen** verlangen, wenn die vom Anwärter vorgelegten Dokumente für unzureichend oder ungeeignet, um die Erfüllung der Bedingungen zu belegen, erachtet werden.

Im Falle eines Strafverfahrens gegen den Anwärter in Luxemburg oder im Ausland kann eine Aussetzung des Einbürgerungsverfahrens angeordnet werden.

Die Einbürgerung wird innerhalb einer **Frist von 8 Monaten** ab dem Einbürgerungsantrag durch Erlass des Justizministers bewilligt oder verweigert. Die Einbürgerung wird am Datum des Ministerialerlasses wirksam.

Der Erlass wird dem Anwärter in der Regel **per Post** zugestellt.

Gegen den Beschluss zur Ablehnung der Staatsangehörigkeit kann binnen **3 Monaten** ab Zustellung des Beschlusses eine [Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht](#) eingereicht werden. Die Klage ist von einem Anwalt am Gerichtshof einzureichen.

ZUSTÄNDIGE KONTAKTSTELLEN

Ministère de la Justice

[Service de l'indigénat - ministère de la Justice](#)
13, rue Erasme
Centre Administratif Pierre Werner / Kirchberg
L-2934 - Luxembourg
Grand-Duché de Luxembourg
Nationalite@mj.public.lu
[Internetseite](#)

Tel. :

Infoline "Staatsangehörigkeit": Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr aus Luxemburg (Gratisnummer 8002 1000) oder aus dem Ausland (+352 247 88588);

Heimatschein

- (+352) 247 84532 ;

Sekretariat - (+352) 247 84547

Fax : (+352) 26 20 27 59

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 8.30 bis 11.30 Uhr und von 14.30 bis 16.00 Uhr (spezielle Öffnungszeiten in der Weihnachtszeit und den Sommerferien)